

Rahmen-Hygienekonzept zur Reduzierung von Infektionsrisiken für die Sporthalle Buchenberg des Marktes Buchenberg

Präambel

Der Markt Buchenberg stellt die Schulsporthalle ab 01.10.2020 unter den im Folgenden genannten Voraussetzungen für den Trainingsbetrieb zur Verfügung. Die Sportvereine und Sportanbieter (Sporthallennutzer) tragen eine besondere Verantwortung für die Einhaltung der Hygiene- und Sicherheitsregeln, insbesondere da eine Wechselnutzung von Schule und Sport besonders hohe Anforderungen an die strikte Einhaltung der Schutzvorschriften stellt.

Die Gesunderhaltung der Sporttreibenden, Trainer*innen/Betreuer*innen und Übungsleiter*innen sowie der Beschäftigten des Marktes Buchenberg, insbesondere die Vermeidung von ansteckenden Krankheiten, ist eine Voraussetzung für die Wiedereröffnung der gemeindlichen Sporthalle. Alle Beteiligten tragen hierzu bei.

Organisatorisches

Grundlage für die Nutzung der Sporthalle sind die Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie der Rahmenhygieneplan des Bayerischen Staatsministeriums für Inneres, Sport und Integration in der jeweils gültigen Fassung.

Die Sporthallennutzer sind zur Einhaltung und Durchsetzung folgender Regelungen in der Sporthalle Buchenberg verpflichtet.

- Die sportstättennutzenden Vereine oder Veranstalter haben vor Wiederaufnahme des Trainings- und Wettkampfbetriebes ein Standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept unter Beachtung der geltenden Rechtslage und der allgemeinen Schutz- und Hygieneauflagen zu erstellen.
- Das Konzept ist dem Markt Buchenberg vorzulegen. Erst nach schriftlicher Genehmigung darf der Trainings- und Wettkampfbetrieb wiederaufgenommen werden.
- Im Rahmen des Konzeptes der sportstättennutzenden Vereine oder Veranstalter ist von diesen eine beauftragte Person, die vor Ort ist, zu benennen.

Allgemeine Schutzvorschriften

- Die Sporthallennutzer schulen Personal wie z. B. Trainer*Innen/Betreuer*innen, Übungsleiter*innen. Diese informieren und schulen die Sportler über allgemeine und spezifische Hygienevorschriften.
- Der Markt Buchenberg sowie die Sporthallennutzer oder Veranstalter kontrollieren die Einhaltung der Standort- und sportartspezifischen Schutz- und Hygienekonzepte und ergreifen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen.
- Beim Betreten und Verlassen der Sporthalle ist das Mindestabstandsgebot von 1,5 m zu beachten. Wartezeiten sind zu vermeiden.
- Jeglicher Körperkontakt außerhalb der Trainingsgruppen muss unterbleiben (z. B. Umarmungen und Händeschütteln bei Begrüßung oder Verabschiedung).
- Die allgemeinen Regelungen zur Händehygiene sowie die „Hust-Etikette“ sind einzuhalten.
- Das Training mit Körperkontakt ist zugelassen, sofern in festen Trainingsgruppentrainiert wird; dabei darf die jeweilige Trainingsgruppe in Kampfsportarten maximal 5 Personen umfassen.
- Die maximale Personenanzahl beträgt bei Nutzung einer Hallenhälfte 15 Personen je Hallenhälfte. Bei gleichzeitiger Nutzung der gesamten Halle (beide Hallenhälften) 30 Personen.
- Die Sporthallennutzer haben für jede Trainings- oder Wettkampfeinheit eine Dokumentation *zur Kontaktpersonenermittlung* im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter den Nutzern sicherzustellen. Hierzu sind die Angaben von Namen und sichererer Erreichbarkeit (Telefonnummer oder E-Mail-Adresse bzw. Anschrift) einer Person je Hausstand und Zeitraum des Aufenthaltes zu dokumentieren. Eine Übermittlung dieser Informationen darf ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung auf Anforderung gegenüber den zuständigen Gesundheitsbehörden erfolgen. Die Dokumentation ist so zu verwahren, dass Dritte sie nicht einsehen können und die Daten vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung *und* vor unbeabsichtigtem Verlust oder unbeabsichtigter Veränderung geschützt sind. Die Daten sind nach Ablauf eines Monats zu vernichten.
- Vom Sportbetrieb in der Sporthalle ausgeschlossen (Betretungsverbot) sind alle Personen, die innerhalb der letzten 14 Tage Kontakt zu COVID-19-Fällen hatten oder kürzlich in Risikogebieten waren. Ausgeschlossen sind auch Personen mit akuten respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere. Sollten Nutzer*innen der Sporthalle während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben diese umgehend die Sporthalle zu verlassen
- Vorhandene WC-Anlagen können genutzt werden; die WC's dürfen nur von einer Person betreten werden. Es ist hier eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Nach deren Nutzung ist diese vom Nutzer zu desinfizieren.
- Die Nutzung der Duschen ist untersagt.
- Außerhalb der sportlichen Aktivität besteht in allen Räumlichkeiten der Sporthalle die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

- Trainingseinheiten sind auf max. 120 Minuten beschränkt.
- Bei Trainings- und Sportangeboten, die als Kurse mit regelmäßigen Terminen abgehalten werden, ist darauf zu achten, dass die Teilnehmer einem festen Kursverband zugeordnet bleiben, der möglichst von einem festen Kursleiter*in bzw. Übungsleiter*in betreut wird.
- Der Zutritt zur Sporthalle ist nur den Sporttreibenden selbst und den entsprechenden Trainer*innen/Betreuer*innen sowie Beschäftigten bzw. Beauftragten des Marktes Buchenberg gestattet. Eltern von Kindern sowie Zuschauer*innen dürfen die Sporthalle nicht betreten.

Umsetzung der Schutzmaßnahmen für Sporthallen

- Die Nutzer*innen von Sporthallen haben beim Betreten und Verlassen sowie bei der Nutzung von Sanitärbereichen (WC-Anlagen) eine geeignete Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, ausgenommen bei der Ausübung der sportlichen Aktivität.
- Gruppenbezogene Trainingseinheiten/-kurse sind auf höchstens 120 Minuten beschränkt. Zwischen verschiedenen gruppenbezogenen Trainingseinheiten/-kursen ist die Pausengestaltung so zu wählen, dass ein vollständiger Frischluftaustausch stattfinden kann.
- Der Markt Buchenberg stellt in den WC-Bereichen ausreichend Waschbecken, Flüssigseife und Einmalhandtücher bereit.
- Der Markt Buchenberg veranlasst die tägliche Reinigung der Sporthalle. Darin eingeschlossen ist die Reinigung von Kontaktflächen, z. B. Türgriffe.
- Am Sporthalleneingang steht eine Gelegenheit zur Händedesinfektion zur Verfügung.
- Eine zwingende Voraussetzung für die Nutzung von Sportgeräten ist, dass die Nutzer*innen diese selbständig mit eigenen geeigneten Mitteln desinfizieren. Entsprechende Hinweise/Vorgaben hierzu sind den jeweiligen Empfehlungen der Sportfachverbände zu entnehmen.
- Es dürfen nur vereinseigene Bälle verwendet werden. Die Nutzung von Bällen aus dem Schulbestand ist untersagt.

Die Vorgaben dieses Konzeptes sind zwingend zu berücksichtigen. Die Sporthallennutzer (Vereine, Veranstalter, Sportler) erkennen die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen an. Gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, wird konsequent vom Hausrecht Gebrauch gemacht.

Buchenberg,

Toni Barth – Erster Bürgermeister